



Das Landesgericht Korneuburg als Rekursgericht hat durch seine Richter Dr. Lackner als Vorsitzenden, Dr. Kladensky und Dr. Siegl in der Rechtssache der klagenden Partei ~~Robert Csosz, Elektrotechniker, 2013 Wien~~ ~~dorf 7,~~ vertreten durch Dr. Manfred Macher, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagten Parteien ~~1. Dr. Clemens Peck~~ ~~Wustler~~ ~~Vericherungs-Aktiengesellschaft, Alpenstraße 61~~ ~~5033 Salzburg,~~ beide vertreten durch ~~Mag. Knuth Bumiller,~~ ~~Anwalt in Wien, wog. EUR 2.590,65 SA~~ infolge Kostenrekurses der klagenden Partei gegen die Kostenentscheidung im Urteil des Bezirksgerichtes Hollabrunn vom 7.3.2011, 5 C 133/10a-13, in nicht öffentlicher Sitzung den

### B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Kostenrekurs wird **Folge** gegeben und die angefochtene Kostenentscheidung dahin abgeändert, dass sie wie folgt zu lauten hat:

"Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 1.567,26 (darin EUR 170,54 USt und EUR 544,-- Barauslagen) binnen 14 Tagen zu bezahlen."

Die beklagten Parteien sind weiters zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 272,87 (darin EUR 45,48 USt) bestimmten Kosten des Kostenrekurs-

verfahrens binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

**B e g r ü n d u n g :**

Der Kläger beehrte mit der vorliegenden Klage seinen Schaden aus einem Verkehrsunfall in der Höhe von EUR 2.590,65 sA von den beklagten Parteien.

Die Beklagten bestritten das Klagebegehren nur der Höhe nach mit dem wesentlichen Vorbringen, dass sich der Kläger trotz mehrfacher Aufforderung durch die zweitbeklagte Partei geweigert habe, sein Fahrzeug durch einen von der Zweitbeklagten beauftragten Sachverständigen begutachten zu lassen.

Nach Einholung eines gerichtlichen Sachverständigen-gutachtens, das im Übrigen das vom Kläger eingeholte Privatgutachten vollinhaltlich bestätigte, anerkannten die beklagten Parteien das Klagebegehren auch der Höhe nach, beehrten jedoch Kostenersatz vom Kläger.

Mit dem lediglich im Kostenpunkt angefochtenen Urteil erkannte das Erstgericht den Kläger schuldig, den Beklagten die mit EUR 1.449,98 bestimmten Prozesskosten zu ersetzen, mit der wesentlichen Begründung, der Kläger hätte seine Mitwirkungspflicht gemäß § 29 Abs 2 KHVG verletzt, weshalb dem Kläger gemäß § 45 ZPO die Prozesskosten zur Last fallen.

Gegen diese Kostenentscheidung richtet sich der Kostenrekurs des Klägers mit dem Antrag, die angefochtene Kostenentscheidung dahin abzuändern, dass die beklagten Parteien zum Kostenersatz an den Kläger verpflichtet werden, in eventu die angefochtene Kostenentscheidung aufzuheben.

Die Beklagten beantragen, dem Kostenrekurs nicht Folge zu geben.

Der Kostenrekurs ist berechtigt.

Nach dem Wortlaut des § 45 ZPO ist für einen Kostenersatz nach dieser Bestimmung zum einen erforderlich, dass der Beklagte zur Klagsführung keinen Anlass geboten hat und der Beklagte den Klagsanspruch unverzüglich anerkannt hat, damit der obsiegende Kläger die Kostenlast auferlegt erhält. Nur wenn beide Voraussetzungen zusammentreffen, kann § 45 ZPO angewendet werden. Die Rechtsprechung hat darüber hinaus ein zusätzliches Erfordernis entwickelt, wonach nämlich bei Leistungsklagen die Forderung auch unverzüglich zu erfüllen ist (Bydlinski in Fasching/Konecny<sup>2</sup> II/1 § 45 ZPO Rz 1, 10). Keine dieser Voraussetzungen wurden durch die Beklagten im vorliegenden Fall erfüllt, weshalb schon aus diesem Grund die Anwendung der Bestimmung des § 45 ZPO zu Lasten des Klägers nicht in Frage kommt. Da im vorliegenden Fall die Beklagten erst nach Einholung und Erstattung eines Sachverständigengutachtens - sohin nach Durchführung des gesamten Verfahrens - den Klagsbetrag lediglich anerkannt haben, erfüllten sie daher die genannten Voraussetzungen des § 45 ZPO keinesfalls.

Auch wenn die Beklagten ihren gesamten Prozesstandpunkt sowie ihren Standpunkt in der Kostenrekursbeantwortung auf die Bestimmung des § 29 Abs 2 KHVG stützen, kann der von den Beklagten erfolgten Interpretation, der auch das Erstgericht folgte, vom Rekursgericht nicht zugestimmt werden. § 29 Abs 2 KHVG lautet: "Der Versicherer kann vom geschädigten Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadenereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich und dem geschädigten Dritten zumutbar ist. Zur Vorlage von Belegen ist der geschädigte Dritte nur insoweit verpflichtet, als eine Beschaffung

zugemutet werden kann."

Jedenfalls geht aus dieser Bestimmung nicht die Verpflichtung des geschädigten Dritten hervor, seinen geschädigten PKW von dem vom Versicherer herangezogenen Privatsachverständigen begutachten zu lassen. Zum einen ist diesbezüglich auf die vergleichbare Entscheidung des OLG Innsbruck vom 16.3.1992 zu 4 R 72/92 zu verweisen, wonach der Schädiger die Fälligkeit einer Schmerzensgeldforderung nicht dadurch hinausschieben kann, dass er vom Geschädigten die Bereitschaft verlangt, sich durch einen vom Haftpflichtversicherer des Schädigers bestellten Sachverständigen untersuchen zu lassen. Wenn der Haftpflichtversicherer trotz Fälligkeit erst nach Klagezustellung einen Teilbetrag und nach Vorliegen eines im Prozess eingeholten Gutachtens die Restforderung gezahlt hat, wurde zur Klageführung Anlass geboten. Bei der Untersuchung eines Verletzten handelt es sich ebenso wie bei der Begutachtung des im Eigentum stehenden Fahrzeuges des Klägers um eine geforderte Maßnahme des Versicherers, zu der der geschädigte Dritte nach dem Gesetzeswortlaut des § 29 Abs 2 KHVG nicht verpflichtet ist. Das Rekursgericht folgt daher dieser Entscheidung des OLG Innsbruck ebenso wie der gleichlautenden Entscheidung des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 15.3.2011 zu 34 R 169/10w. Auch in letzterer Entscheidung wird darauf hingewiesen, dass aus dem Wortlaut der Gesetzesstelle des § 29 Abs 2 KHVG eindeutig hervorgeht, dass den geschädigten Dritten lediglich eine Auskunftspflicht trifft. Eine Verpflichtung, ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug durch einen vom gegnerischen Haftpflichtversicherer beauftragten Sachverständigen begutachten zu lassen, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Daraus

folgt, dass auch im vorliegenden Fall die Bestimmung des § 45 ZPO zu Lasten des Klägers nicht anzuwenden ist, sondern dass vielmehr im Sinne des § 41 ZPO die Beklagten, die zur Klagsführung Anlass gegeben haben, die Kosten des Klägers zu ersetzen haben.

Dem Kostenrekurs war daher Folge zu geben.

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass im Kostenrekurs zwar unrichtigerweise als Bemessungsgrundlage der Streitwert des Verfahrens angegeben wird. Allein deswegen ist jedoch den Ausführungen in der Kostenrekursbeantwortung trotzdem nicht zu folgen, da bei richtiger Berechnung als Kostenbemessungsgrundlage die Summe aus dem vom Erstgericht den Beklagten zu Unrecht zugesprochenen Betrag von EUR 1.449,98 sowie dem zu Unrecht dem Kläger nicht zugesprochenen Kostenbetrag von EUR 1.567,20 zu bilden ist, weshalb die richtige Kostenbemessungsgrundlage sogar die im Kostenrekurs angeführte Bemessungsgrundlage von EUR 2.590,65 übersteigt. Die verzeichneten Kosten waren daher zuzuerkennen.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses beruht auf § 528 Abs 2 Z 3 ZPO.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 21  
Korneuburg, 30. Mai 2011  
HR Dr. Johann Lackner, Richter

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

